

1**BEKOMME ICH EINEN LOHNSTREIFEN?**

Dein/e ArbeitgeberIn ist verpflichtet, dir am Ende jeden Monats (oder am Anfang des darauffolgenden Monats) einen Lohnstreifen zu geben. Ein Lohnstreifen zeigt dir, wie hoch dein Grundlohn ist und was sonst noch dazukommt (z. B. Überstunden) oder abgezogen wird (z. B. Sozialabgaben, Steuern). Wenn du wissen willst, wie viel Lohn dir zusteht, kannst du im Kollektivvertrag deines Berufsfeldes nachschauen, über den wir dich gerne informieren. Kollektivverträge werden von den Gewerkschaften verhandelt, um faire Löhne und Arbeitsbedingungen zu sichern.

Im Kollektivvertrag findest du unter anderem Informationen zu: Arbeitszeiten, Lohn, Zulagen, Prämien, Regeln für die Bezahlung von Überstunden, Ferien, Freistunden und Wartestände (z.B. Mutter-/Vaterschaft), Regelung bzgl. 13. und evtl. 14. Monatslohn.



TIPP: Überprüfe deinen Lohnstreifen sorgfältig und bewahre ihn gut auf. Er ist ein wichtiger Beleg. Bei Fragen dazu beraten wir dich gerne!



12 Fragen

...die sich Lehrlinge häufig stellen

3**WANN BEKOMME ICH MEIN GELD?**

Dein Lohn muss monatlich ausbezahlt werden, hier gibt es keine Ausreden! Du musst regelmäßig für deine Arbeit im Betrieb bezahlt werden. Der Lohn darf nicht bar ausgezahlt werden sondern muss auf dein Konto überwiesen werden.

Auch wenn du während deiner Lehre

- zur Berufsschule gehst,
- krank bist,
- einen Arbeitsunfall hast,
- in Mutter- oder Vaterschaft bist,

steht dir dein monatlicher Lohn zu!



TIPP: Melde deinem/r ArbeitgeberIn immer sofort, wenn du krank bist oder einen Arbeitsunfall hattest, und kläre deine Arbeits- und Schulzeiten im Vorhinein ab, dann gibt es keine Missverständnisse.

2**BIN ICH ZUM KAFFEE HOLEN DA?**

Das Gesetz schreibt vor, dass du nur für Tätigkeiten eingesetzt werden darfst, die auch mit deiner Ausbildung zusammenhängen. Wenn du also nur Kaffee holen darfst und dabei nichts für deinen zukünftigen Beruf lernst, ist das gegen das Gesetz. Klarerweise sieht es in der Praxis dann so aus, dass ab und zu auch nicht rein ausbildungsbezogene Tätigkeiten zu deinen Aufgaben dazugehören werden. Generell darf deine Lehre aber keine vergeudete Zeit sein und die Qualität der Ausbildung muss zu 100% gegeben sein! Dazu gehört auch, dass dem Lehrling ein Tutor zugewiesen wird und dass Lehrlinge nicht für Fließbandarbeit eingeteilt werden dürfen.



TIPP: Wenn du nur Hilfstätigkeiten ausüben darfst, dann wende dich möglichst bald an uns!



**YOU'LL
NEVER
WORK
ALONE**



young@sgbcisl.it

www.sgbcisl.it/young

facebook.com/youngsgbcisl

Brixen: Großer Graben 7
Tel. 0472 836 151

Bruneck: Stegenerstr. 8
Tel. 0474 375200

Meran: Meinhardstr. 2
Tel. 0473 230242

Bozen: Siemensstr. 23
Tel. 0471 56 8400

4**MUSS ICH ÜBERSTUNDEN MACHEN?**

Lehrlinge unter 16 dürfen höchstens 35 Stunden pro Woche arbeiten und Lehrlinge zwischen 16 und 18 höchstens 40 Stunden. Nur von Lehrlingen über 18 können Überstunden verlangt werden. Überstunden machst du dann, wenn du in der Woche mehr als 40 Stunden arbeitest.

WENN ICH ÜBERSTUNDEN MACHE, WIE WERDEN DIESE BEZAHLT?

Jede geleistete Überstunde muss (zusätzlich zu deinem fixen Monatslohn) bezahlt werden. Wie viel genau dir für geleistete Überstunden zusteht („Überstundenzuschlag“) steht im Kollektivvertrag.




TIPP: Schreibe die gemachten Überstunden unbedingt jeden Tag auf (z.B. in einem Kalender) und lass sie wenn möglich vom/von der ArbeitgeberIn unterschreiben!

5 WAS MUSS ICH TUN, WENN ICH KRANK BIN?


Wer krank ist, darf nicht zur Arbeit gezwungen werden! Wenn du krank bist, geh sofort zum Arzt, dieser übermittelt dann der INPS die Krankschreibung. Danach musst du unverzüglich deinem/deiner ArbeitgeberIn die Protokollnummer der Krankschreibung mitteilen.

Während du krankgeschrieben bist, darfst du nichts tun, was deiner Genesung im Weg steht. Wenn du also einen gebrochenen Arm hast, kannst du trotzdem ins Kino gehen – bei Fieber aber nicht! Außerdem musst du immer von 10-12 Uhr und 17-19 Uhr zu Hause sein, auch an Sonntagen und Feiertagen, denn in diesen Zeiten kann die INPS eine Kontrolle durchführen. Während des Krankenstandes bekommst du trotzdem ein Gehalt: Wie viel genau du während des Krankenstandes bekommst und wie lange du genau im Krankenstand sein darfst bis dich der Betrieb entlassen darf (in den meisten Fällen maximal 180 Tage pro Jahr) ist im Kollektivvertrag für deinen Sektor geregelt.

 **TIPP:** Du brauchst auch für einen einzigen Tag eine Krankheitsbestätigung von einem Arzt/einer Ärztin. In ihr wird nur aufgeführt, dass du krank bist – du bist nicht verpflichtet, die genaue Diagnose bekannt zu geben.

6 KANN ICH EINFACH SO BESTRAFT WERDEN?


Dein/e ArbeitgeberIn hat das Recht, dir Weisungen zu erteilen und du musst diese ausführen. Du hast außerdem noch weitere Pflichten, wie z.B. die dir gegebenen Arbeitsaufträge gewissenhaft auszuführen, nicht zu spät zu kommen, dich bei Abwesenheiten sofort zu entschuldigen, usw. Wenn du bestimmte Regeln brichst, kannst du bestraft werden, indem der/die ArbeitgeberIn eine Disziplinarmaßnahme gegen dich verhängt. Dafür muss der/die ArbeitgeberIn dir vorher schriftlich mitteilen, was dir vorgeworfen wird, und du hast dann 5 Tage ab Erhalt Zeit dich (am besten schriftlich) zu rechtfertigen. Erst nachher kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Falls diese Prozedur nicht eingehalten wird, ist die Maßnahme ungültig.

 **TIPP:** Das Verfassen der schriftlichen Antwort ist eine eher heikle Angelegenheit. Wir helfen dir gerne dabei.



8 MUSS ICH WÄHREND DER BERUFSSCHULZEIT ARBEITEN GEHEN?


Dein/e ArbeitgeberIn ist verpflichtet, dich während der Berufsschulzeit für den Besuch der Schule freizustellen und dir auch in dieser Zeit den Lohn zu 100% weiterzuzahlen. Ein Schultag ist einem Arbeitstag gleichgestellt und eine volle Schulwoche einer vollen Arbeitswoche. Dementsprechend musst du nach einer vollen Schulwoche am Wochenende nicht mehr arbeiten! Entfällt an einem Schultag der Unterricht, dann besteht grundsätzlich Arbeitspflicht. Bist du während der Schulzeit krank, informiere sofort Schule und Arbeitgeber. Denn wenn du unentschuldigt abwesend bist, können Disziplinarmaßnahmen die Folge sein.

 **TIPP:** Dein/e ArbeitgeberIn muss darauf Rücksicht nehmen, dass du neben der Lehre auch BerufsschülerIn bist: Dich für den Unterricht freizustellen und dein Fortkommen in der Berufsschule zu sichern, ist keine Gefälligkeit, sondern Pflicht!




9 DARF ICH IN URLAUB GESCHICKT WERDEN, WENN ES ZU WENIG ARBEIT GIBT?

Der Urlaub muss im Prinzip gemeinsam zwischen Lehrling und dem/der ArbeitgeberIn vereinbart werden. In der Praxis ist es allerdings meistens so, dass der Betrieb einen Zeitraum bestimmt, in dem du deinen Jahresurlaub nehmen kannst. Es gibt allerdings Grenzen und du solltest dich wehren, wenn dich der Betrieb öfters gegen deinen Willen nach Hause schickt und dir dafür Urlaub abzieht, z.B. wenn du häufig 1-2 Stunden früher vom Arbeitsplatz „verschickt“ wirst nur weil gerade „weniger zu tun“ ist.

 **TIPP:** Wenn du Urlaub möchtest, brauchst du eine Genehmigung vom/von der ArbeitgeberIn, am besten schriftlich. Hast du Probleme, deinen Urlaub zu bekommen, dann wende dich an uns!

10 WER ERKLÄRT MIR DEN SICHEREN UMGANG MIT MEINEN ARBEITSMITTELN?


Dein/e ArbeitgeberIn muss Maßnahmen zum Schutz deiner Sicherheit und Gesundheit treffen. Das bedeutet auch, dass er/sie dich über die Gefahren im Betrieb aufklären muss. Der Umgang mit Maschinen, Chemikalien oder gesundheitsschädlichen Stoffen muss dir genau erklärt werden, und du musst dich genau an die gegebenen Anweisungen halten, damit keine Unfälle passieren.

 **TIPP:** Schutzkleidung oder -ausrüstung muss der Betrieb bezahlen und nicht du selbst.

7 HABE ICH RECHT AUF EINE PAUSE?


Du hast Anrecht auf eine tägliche Pause von 10 Minuten, diese Pause dient der Erholung und ist spätestens nach 6 Stunden Arbeit zu gewähren. Wenn du noch nicht volljährig bist, hast du spätestens nach 4,5 Stunden das Anrecht auf eine Pause von einer Stunde. Während der Ruhezeit darfst du keine Arbeit verrichten und bist auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet. Wenn möglich, solltest du deine Pause in Aufenthaltsräumen oder auf freien Plätzen abhalten. Diese Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit und werden deshalb auch nicht bezahlt.

Minderjährige haben das Recht auf 12 durchgehende Stunden Nachtruhe (die entweder die Stunden zwischen 22 und 6 Uhr oder zwischen 23 und 7 Uhr umfassen müssen) und Nachtarbeit ist für sie verboten, Lehrlinge über 16 können aber in Ausnahmefällen zu Nachtarbeit herangezogen werden. Ab 18 hat man das Recht auf eine tägliche durchgehende Ruhezeit von mindestens 11 Stunden.

 **TIPP:** Führe Aufzeichnungen über deine Arbeitszeiten: Notiere dir Beginn und Ende deiner Arbeitstage und alle Pausen genau (am Besten in einem Kalender), damit du den Überblick behältst und deine Aufzeichnungen bei Unklarheiten vorlegen kannst.


11 WAS WENN ICH NICHT MEHR ARBEITEN WILL?

Falls du das Arbeitsverhältnis beenden willst, weil du z.B. lieber in einem anderen Betrieb arbeiten möchtest oder weil du einen anderen Beruf lernen möchtest, kannst du kündigen, allerdings muss eine Frist eingehalten werden. Wie lang diese ist, ist in deinem Kollektivvertrag festgehalten. Während dieser Frist musst du noch weiterhin arbeiten und es ist grundsätzlich nicht möglich, während dieser Zeit Urlaub zu nehmen. Wenn du krank bist, verschiebt sich die Frist nach hinten.

 **TIPP:** Die Kündigung muss telematisch dem Arbeitsamt mitgeteilt werden. Wir übernehmen das gerne für unsere Mitglieder.

12 WAS MUSS ICH IN DER PROBEZEIT TUN?

Die Probezeit ist dafür da, zu beurteilen ob du und der/die ArbeitgeberIn zufrieden miteinander seid. Während der Probezeit können beide ohne Formalitäten das Arbeitsverhältnis jederzeit beenden. Wie lange diese Probezeit dauert, ist im Kollektivvertrag deines Sektors festgehalten.

 **TIPP:** Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit im Prinzip auch nur mündlich beendet werden. Es ist aber immer besser, eine schriftliche Mitteilung zu machen oder zu verlangen.